VERORDNUNG (EG) Nr. 935/94 DER KOMMISSION

vom 27. April 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 845/93 zur Festsetzung regionaler Grundflächen im Rahmen der für Erzeuger landwirtschaftlicher Kulturpflanzen eingeführten Stützungsregelung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 232/94 (2), insbesondere auf die Artikel 12 und 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 845/93 (3), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3074/93 (4), wurden die regionalen Grundflächen im Rahmen der für Erzeuger landwirtschaftlicher Kulturpflanzen eingeführten Stützungsregelung festgesetzt. In Deutschland wurden für jedes Land die Grundflächen getrennt festgesetzt. Bei einer Zugrundelegung der Bezugsjahre 1989, 1990 und 1991 für die Festsetzung der Grundflächen in den neuen Ländern wird nicht der besonderen Tatsache Rechnung getragen, daß die Einigung ohne Übergangszeit erfolgt ist. Aus diesem Grunde sind die Grundflächen der neuen Länder anzupassen.

Zwischen den Ländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern und den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen sind die Grenzen geändert worden. Daher müssen die Grundflächen in den fraglichen Ländern angepaßt werden. Für bestimmte Länder sind die festgesetzten Grundflächen mit Wirkung vom Wirtschaftsjahr 1993/94 an zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Gemeinsamen Verwaltungsausschusses für Getreide, Fette und Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Deutschland betreffender Angaben im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 845/93 werden durch die Angaben des Anhangs dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.
(2) ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 88 vom 8. 4. 1993, S. 27.
(4) ABl. Nr. L 276 vom 9. 11. 1993, S. 1.

ANHANG

Grundflächen

(in 1 000 ha)

	Alle Kulturpflanzen	Mais	Andere Kulturpflanzen
DEUTSCHLAND			
„Niedersachsen	1 423,5		
Brandenburg	878,5		
Mecklenburg-Vorpommern	900,9		
Sachsen	585,5		
Sachsen-Anhalt	845,6		
Thüringen	525,1“		